

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Taking Hands Namibia - Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Name des Vereins ist „Taking Hands Namibia - Deutschland e.V.“
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt damit den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenpeißenberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Behinderte und der internationalen Gesinnung in Namibia sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Namibia und Deutschland (§ 52 Abgabenordnung „Gemeinnützige Zwecke“).

Menschen in prekären Lebenslagen in Namibia sollen unterstützt und gefördert werden. Dazu gehört auch die Stärkung der im Rahmen der Zivilgesellschaft tätigen Ehrenamtlichen, die sich für die Förderung und Unterstützung von diesen Personen engagieren.

- 2) Der Satzungszweck im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung (§ 52 Abgabenordnung „Gemeinnützige Zwecke“) wird verwirklicht insbesondere durch beispielsweise:
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Namibia um behinderten Menschen in Namibia eine Stimme zu geben und Schulkindern aus dem Slum eine bessere Zukunft zu ermöglichen, z.B. durch Patenschaften zwischen Kindern und Jugendlichen, Kindergärten und Schulen beider Länder (§ 52 II Nr. 15 Abgabenordnung).
 - Förderung von behinderten Kindern und deren Familien in Namibia durch den Aufbau eines Integrativen Kindergartens, der den Behinderten mittels Therapie und Integration ein würdiges Leben verschafft. Unterstützung dieser Familien mit lebensnotwendigen Dingen (§ 52 II Nr. 4 und Nr. 10 Abgabenordnung).
 - Förderung von Schulkindern aus dem Slum " Hakahana" in Omaruru, dass sie durch Hausaufgabenhilfe und regelmäßiges Mittagessen die Chance bekommen, durch Bildung später ein Leben außerhalb von Armut führen zu können. Danach weitere Unterstützung der Kinder bei Ausbildung und Studium (§ 52 II Nr. 7 Abgabenordnung).
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz, von Solidarität und der internationalen Gesinnung hinsichtlich Kultur, Geschichte, Lebensart, Sprache etc. zwischen Namibia und Deutschland durch die gemeinsame Zusammenarbeit, durch den Austausch sowie das gegenseitige Kennenlernen in den genannten Projekte (§ 52 II Nr. 13 Abgabenordnung).

- 3) Zudem ist der Zweck des Vereins die Förderung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung („Mildtätige Zwecke“).
- 4) Der Satzungszweck im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung (§ 53 Abgabenordnung „Mildtätige Zwecke“) wird verwirklicht insbesondere durch beispielsweise:
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien mit Essenspaketen, die in unfruchtbaren Gegenden außerhalb der Stadt Omaruru wohnen und ohne diese Essenspaketen nicht überleben könnten (§ 53 Abgabenordnung).
 - Versorgung von hilfsbedürftigen Familien von behinderten Kindern mit Nahrungsmitteln, da die meist alleinerziehenden Mütter keine staatliche Hilfe in Namibia erhalten und aufgrund der Behinderung der Kinder auch keiner geregelten Arbeit nachgehen können (§ 53 Abgabenordnung).
- 5) Die Zwecke des Vereins kommen stets unmittelbar dem Wohle des Menschen zugute. Der Verein handelt zu keiner Zeit gegen das Wohl eines Menschen oder gegen den Willen eines Menschen.
- 6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand und die Vereinsmitglieder unterstützen den Verein ehrenamtlich. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Vorstand beschließen, Amtsträgern oder Vereinsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG auszubezahlen.

§ 4 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung. Dazu ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - sofern dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an die Missions - Benediktinerinnen Tutzing für ihre Projekte in Namibia, Kloster St. Ottilien für „Waldfrieden“ in Omaruru und Waisenhaus „Haven“ in Omaruru. Es ist im Sinne des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 5) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (siehe § 7 der Satzung), Ausschluss (siehe § 8 der Satzung), Streichung (siehe § 9 der Satzung), Tod (siehe § 9 der Satzung) oder Auflösung des Vereins (§ 4 der Satzung).

§ 7 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Absatz 3) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind unter anderem ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt wurden.
- 3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt zu dem bei Tod eines Mitglieds.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten. Der jährliche Vereinsbeitrag und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand.
 - Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 3) Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden.
- 4) Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
- 5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 6) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- 9) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
- 10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
 - Beschluss über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
 - Wahl der Prüfer des Jahresabschlusses (Kassenprüfer).
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Weitere Aufgabe, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail gerichtet ist.
- 2) Anträge über Neuwahl oder Abwahl (Abberufung) von Mitgliedern des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf einer nächsten Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der Kassier der Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7) Eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Vereins ist erforderlich bei:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 8) Über den Ablauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vergütungen

- 1) Alle Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Der Vorstand kann Personen zu Tätigkeiten für den Verein beauftragen. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 festsetzen.
- 3) Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung ihres Amtes entstehen, können erstattet werden. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und muss mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

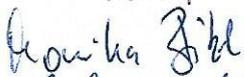
§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

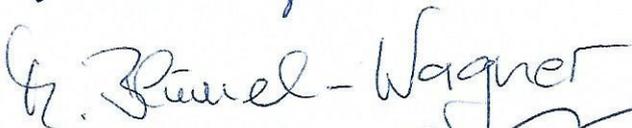
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.10.2020 in Hohenpeißenberg beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hohenpeißenberg, den 05.10.2020

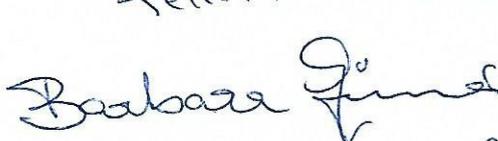

Anika Fühl


Ulrich Heyner


Tatjana Körsten


G. Büchel-Wagner

 (Felicitas Schelle)


Barbara Fuchs


Thomas Dorsch

(Thomas Dorsch)